

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Volksbefragungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Volksbefragungsgesetz, LGBl.Nr. 45/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird vor dem Wort „Landesbürger“ die Wortfolge „Landesbürgerinnen und“ eingefügt.
2. Im § 1 Abs. 2 wird die Zahl „10.000“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt und nach dem Wort „wahlberechtigte“ wird die Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt.
3. Im § 2 erster Satz wird das Wort „Landtagswahlordnung“ durch die Wendung „Landtagswahlordnung 1995 – LTWO 1995, LGBl.Nr. 4/1996,“ ersetzt.
4. Im § 2 zweiter Satz wird das Zitat „Landtagswahlordnung 1978“ durch das Zitat „LTWO 1995“ ersetzt.
5. Im § 4 Abs. 1 erster Satz wird die Zahl „10.000“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt und nach dem Wort „wahlberechtigte“ die Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt.
6. § 4 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Jede dieser Personen (Antragstellerin oder Antragsteller) muss in der Landes-Wählerevidenz (§ 2 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl.Nr. 5/1996) einer Gemeinde des Landes Burgenland eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt sein.“

7. § 4 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) die Bezeichnung einer oder eines zur Vertretung der Antragstellerinnen und Antragsteller Bevollmächtigten (Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse).“

8. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter kann jede Person sein, die in der Landes-Wählerevidenz einer Gemeinde des Landes eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist, auch wenn sie den Antrag nicht unterzeichnet hat. Hat die oder der Bevollmächtigte den Antrag nicht unterzeichnet, so ist dem Antrag eine Bestätigung der zur Führung der Landes-Wählerevidenz berufenen Gemeinde anzuschließen, dass sie oder er in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist. Ist die oder der Bevollmächtigte an der Ausübung seiner Funktion verhindert, so geht diese für die Dauer der Verhinderung auf eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter über. Die Reihenfolge der Stellvertretung entspricht der Reihenfolge der Eintragung in den Antragslisten.“

9. § 5 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Bürgerinnen und Bürger haben sich bei Unterzeichnung des Antrages (§ 4 Absatz 1) eigenhändig unter Angabe ihres Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums und ihrer Wohnadresse in Antragslisten (Muster Anlage 1) einzutragen.“

10. § 5 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Den Antragslisten ist für jede Antragstellerin und jeden Antragsteller eine Bestätigung der Gemeinde anzuschließen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist (Muster Anlage 2).“

11. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller darf sich nur einmal in den Antragslisten eintragen.“

12. Im § 6 Abs. 2 wird vor dem Wort „Antragsteller“ die Wortfolge „Antragstellerinnen und“ eingefügt.

13. Im § 6 Abs. 3 erster Satz und 4 wird jeweils vor der Wortfolge „dem Bevollmächtigten“ die Wortfolge „der oder“ eingefügt.

14. Im § 7 Abs. 2 lit. b wird die Zahl „10.000“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt und nach dem Wort „wahlberechtigten“ die Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt.

15. § 8 Abs. 1 bis 3 lauten:

„(1) Stimmberechtigt sind alle Landesbürgerinnen und Landesbürger, die spätestens mit Ablauf des Tages der Volksbefragung das 16. Lebensjahr vollendet haben und das Wahlrecht zum Landtag besitzen. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, ist, abgesehen vom Stimmberechtigungsalter, nach dem Stichtag (§ 7 Abs. 2 lit. e) zu beurteilen.

(2) Jede und jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme und darf in den Stimmlisten (§ 9) nur einmal eingetragen sein.

(3) Jede oder jeder Stimmberechtigte hat das Stimmrecht grundsätzlich in der Gemeinde auszuüben, in deren Stimmlisten sie oder er eingetragen ist.“

16. Im § 8 Abs. 4 zweiter Satz wird die Wendung „§§ 31 f und 52 der Landtagswahlordnung 1978“ durch die Wendung „§§ 33, 34 und 53 LTWO 1995“ ersetzt.

17. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Stimmlisten sind auf Grund der Landes-Wählerevidenz (§ 2 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes) anzulegen.“

18. Im § 9 Abs. 3 letzter Satz wird die Wendung „§§ 22 bis 29 der Landtagswahlordnung 1978“ durch die Wendung „§§ 23 bis 31 LTWO 1995“ ersetzt.

19. Im § 10 wird vor der Wortfolge „vom Bürgermeister“ die Wortfolge „von der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

20. § 11 lautet:

„§ 11

Sicherung und Leitung der Abstimmung

Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 42 bis 54 LTWO 1995 sinngemäß, § 47 jedoch mit der Maßgabe, dass die Abstimmungszeuginnen und Abstimmungszeugen von jeder im Landtag vertretenen Partei zu jeder Wahlbehörde entsendet werden können.“

21. Im § 12 Abs. 4 letzter Halbsatz wird vor der Wortfolge „den Übergeber“ die Wortfolge „die Übergeberin oder“ und vor der Wortfolge „den Übernehmer“ die Wortfolge „die Übernehmerin oder“ eingefügt.

22. Im § 13 Abs. 1 wird vor der Wortfolge „vom Wahlleiter“ die Wortfolge „von der Wahlleiterin oder“ und vor der Wortfolge „dem Stimmberechtigten“ die Wortfolge „der oder“ eingefügt.

23. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm der Wille der oder des Abstimmenden eindeutig zu erkennen ist. Dies ist der Fall, wenn die oder der Abstimmende am Stimmzettel in einem der neben den Worten „ja“ oder „nein“ vorgedruckten Kreis ein liegendes Kreuz oder ein sonstiges Zeichen mit Tinte, Farbstift, Bleistift oder ähnlichen Schreibbehelfen anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, ob sie oder er die zur Abstimmung gelangte Frage mit „ja“ oder mit „nein“ beantwortet oder für welche der zur Wahl gestellten Entscheidungsmöglichkeiten sie oder er ihre oder seine Stimme abgibt. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille der oder des Abstimmenden auf andere Weise, z.B. durch Anhaken oder Unterstreichen der Worte „ja“ oder „nein“ oder durch sonstige entsprechende Bezeichnung eindeutig zu erkennen ist.“

24. Im § 13 Abs. 5 wird vor der Wortfolge „der Abstimmende“ die Wortfolge „die oder“ eingefügt.

25. Im § 14 Abs. 1 Z 2 wird vor der Wortfolge „der Abstimmende“ die Wortfolge „die oder“ eingefügt.
26. Im § 14 Abs. 1 Z 5 wird die Wortfolge „vom Stimmberechtigten“ durch die Wortfolge „von der oder von dem Stimmberechtigten“ ersetzt.
27. Im § 15 Abs. 1 wird die Wendung „§§ 62 bis 66 der Landtagswahlordnung 1978“ durch die Wendung „§§ 65 bis 69 LTWO 1995“ ersetzt.
28. Im § 15 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „Landtagswahlordnung“ durch das Zitat „LTWO 1995“ ersetzt.
29. Im § 18 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Dem Bevollmächtigten“ durch die Wortfolge „Der oder dem Bevollmächtigten“ ersetzt und im zweiten Satz wird vor der Wortfolge „ein Stellvertreter“ die Wortfolge „eine Stellvertreterin oder“ eingefügt.
30. Im § 18 Abs. 2 erster Satz wird vor dem Wort „Stellvertreter“ die Wortfolge „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt und es wird die Wortfolge „vom Bevollmächtigten“ durch die Wortfolge „von der oder von dem Bevollmächtigten“ ersetzt.
31. Im § 19 erster Satz wird vor der Wortfolge „der Bevollmächtigte“ die Wortfolge „die oder“ und im dritten Satz wird die Wortfolge „an den oder die Einspruchswerber“ durch die Wortfolge „an alle Einspruchswerbenden“ ersetzt.
32. Im § 21 wird jeweils vor dem Wort „seine“ die Wortfolge „ihre oder“ eingefügt.
33. Im § 22 wird die Wendung „§§ 81 und 83 der Landtagswahlordnung 1978“ durch die Wendung „§§ 88 und 90 LTWO 1995“ ersetzt.

34. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Verweisungen auf Landesgesetze

Sofern in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, so sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

35. Die Anlage 1 lautet:

”

Anlage 1
(Zu § 5 Absatz 1)
Antragsliste Nr. 1

ANTRAG AUF ANORDNUNG EINER VOLKSBEFRAGUNG

An die
Burgenländische Landesregierung
in Eisenstadt

A)

Die eigenhändig unterfertigten, in der Landes-Wählerevidenz eingetragenen und zum Landtag wahlberechtigten Personen beantragen die Durchführung einer Volksbefragung betreffend

.....

B)

Es soll nachstehende Frage gestellt werden:

.....

allfällige Entscheidungsmöglichkeiten

.....

C)

Als Vertreter(in) der Antragsteller(innen) (Bevollmächtigte[r]) wird namhaft gemacht:

.....

(Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)

D)

Politischer Bezirk:

Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.:

Gemeinde:

Fortl. Zahl ²	Familien- und Vorname (in Blockschrift)	Geburtsdatum	Wohnadresse (Straße, Ortschaft, Gasse, Platz, Nr.)	Unterschrift

Anmerkungen
Nähere Vorschriften betreffend die Antragslisten

¹ Die Antragslisten, die dem Einleitungsantrag beizulegen sind, müssen nach Bezirken und Gemeinden geordnet sein. Die so geordneten Antragslisten sind mit fortlaufenden Nummern (rechte obere Ecke der Anlage 1) zu versehen. Schließlich ist eine Aufstellung beizulegen, aus der ersichtlich sein muss, wie viele Unterschriften jede Antragsliste enthält und wie viele Personen insgesamt in allen Antragslisten eingetragen sind (z.B. Antragsliste Nr. 1 30 Unterschriften; Antragsliste Nr. 2 24 Unterschriften; Antragsliste Nr. 3 36 Unterschriften und so fort; Gesamtsumme: 105 Unterschriften).

² In jeder Antragsliste sind die darin enthaltenen Unterschriften mit fortlaufenden Zahlen von 1 bis zu versehen. Die fortlaufende Zahlenreihe beginnt also bei jeder Antragsliste, auch wenn mehrere vorgelegt werden, immer mit 1 und endet mit der bei der letzten Unterschrift auf dieser Antragsliste aufscheinenden Zahl.“

36. Die Anlage 2 lautet:

”

Anlage 2
(Zu § 5 Absatz 2)

Von der Antragstellerin oder vom Antragsteller der Volksbefragung einzutragen¹:

Politischer Bezirk
Gemeinde

Antragsliste Nr.
Fortlaufende Zahl

WAHLRECHTSBESTÄTIGUNG FÜR VOLKSBEFRAGUNGEN

A)

**An die
Gemeinde**

Frau/Herr
(Familien- und Vorname in Blockschrift, Geburtsdatum)

.....
(Wohnadresse, Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.)

ersucht um Bestätigung, dass sie/er in der Landes-Wählerevidenz der obigen Gemeinde eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist.

....., am20..

.....
(Eigenhändige Unterschrift)

B)

Die / der Obgenannte ist in der Landes-Wählerevidenz (Sprengel Nr.)² eingetragen.

Die / der Obgenannte ist zum Landtag³ wahlberechtigt.

....., am20..

.....
(Unterschrift)

¹ In dieser Rubrik sind die fortlaufende Zahl und die Nummer der Antragsliste einzutragen, auf der sich der obige Wahlberechtigte unterzeichnet hat.

² Hier ist „nicht“ einzutragen, wenn die obgenannte Person in der Landes-Wählerevidenz der Gemeinde nicht aufscheint.

³ Hier ist „nicht“ einzutragen, wenn die obgenannte Person zum Landtag nicht wahlberechtigt ist. “

Vorblatt

1. Problem:

- Zwischen den im Landtag vertretenen Parteien wurde zur Stärkung der Bürgerinnen- und Bürgerrecht vereinbart, die Anzahl der für die Anordnung einer Volksbefragung erforderlichen Anzahl von antragstellenden Landesbürgerinnen und Landesbürgern von 10 000 auf 6 000 herabzusetzen, da damit ein Beitrag zu einer noch effektiveren Gestaltung der direktdemokratischen Elemente im Landesrecht geleistet wird.
- Ferner sollte eine Anpassung der Regelungen betreffend des für die Stimmberechtigung erforderlichen Alters an die im Landtag bereits eingebrachte Regierungsvorlage betreffend die Änderung des L-VG und den im Landtag aufliegenden Initiativantrag betreffend die LTWO 1995 erfolgen.
- Schließlich ist in Bestimmungen des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes, die auf andere Landesgesetze Bezug nehmen, – auf Grund von mittlerweile eingetretenen Rechtsänderungen - in den Bestimmungen, auf die dabei verwiesen wird, eine Aktualisierung der diesbezüglichen Zitate vorzunehmen. Dies betrifft Verweise auf die Landtagswahlordnung und das Wählerevidenz-Gesetz.
- Das Burgenländische Volksbefragungsgesetz ist nicht geschlechtergerecht formuliert.

2. Ziel:

Gesetzliche Verwirklichung dieser Bestrebungen.

3. Lösung:

Erlassung einer Änderung des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes, in der die genannten gesetzgeberischen Maßnahmen enthalten sind.

4. Alternativen:

Aufrechterhaltung des rechtlichen status quo, was aber im Hinblick auf die obigen Darlegungen nicht wünschenswert ist.

Kosten:

Durch den Vollzug eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Landesgesetzes werden weder dem Land, noch dem Bund, noch den Gemeinden nennenswerte Mehrkosten entstehen.

5. EU-Konformität:

Der vorliegende Gesetzesentwurf steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften.

Erläuterungen

A) Allgemeines:

1.

Zwischen den im Landtag vertretenen Parteien wurde zur Stärkung der Bürgerinnen- und Bürgerrechte vereinbart, die Anzahl der für die Anordnung einer Volksbefragung erforderlichen Anzahl von antragstellenden Landesbürgerinnen und Landesbürgern von 10 000 auf 6 000 herabzusetzen, da damit ein Beitrag zu einer noch effektiveren Gestaltung der direkt-demokratischen Elemente im Landesrecht geleistet wird.

2.

Ferner soll eine Anpassung der Regelungen betreffend des für die Stimmberechtigung erforderlichen Alters an die im Landtag bereits eingebrachte Regierungsvorlage betreffend die Änderung des L-VG und den im Landtag aufliegenden Initiativantrag betreffend die LTWO 1995 erfolgen.

3.

In der geltenden Fassung des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes ist in mehreren Bestimmungen, die auf andere Landesgesetze Bezug nehmen, – auf Grund von mittlerweile eingetretenen Rechtsänderungen - eine Aktualisierung der diesbezüglichen Zitate der verwiesenen Normen vorzunehmen. Im Ergebnis ist mit diesen Zitierungsanpassungen keine inhaltliche Änderung im Vergleich zur geltenden Rechtslage verbunden.

Von diesen Änderungen betroffen sind dementsprechende Richtigstellungen auf Verweise in den nunmehr geltenden Regelungen der Landtagswahlordnung 1995 und des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes. Insbesondere war dabei zu berücksichtigen, dass es nach den Bestimmungen des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes keine „Wählerevidenz“ als solche gibt, sondern – anders als im Wählerevidenzgesetz 1973 (des Bundes) - zwischen einer „Landes-Wählerevidenz“ und

einer „Gemeinde-Wählerevidenz“ (s. die §§ 2 und 3 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes) unterschieden wird.

4.

Das Gesetz soll durchgehend geschlechtergerecht formuliert werden.

B) Besonderes:

Zu Z 1 bis 34:

Dazu kann auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil verwiesen werden.

Zu Z 34:

Im Sinne der Vermeidung unnötiger Wiederholungen im übrigen Gesetzestext soll hier eine allgemeine Anordnung der Vornahme dynamischer Verweisungen auf im Burgenländischen Volksbefragungsgesetz zitierte Landesgesetze erfolgen.

Zu Z 35 und 36:

Da es nach den Bestimmungen des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes keine „Wählerevidenz“ als solche gibt, sondern – anders als das Wählerevidenzgesetz 1973 (des Bundes) - zwischen einer „Landes-Wählerevidenz“ und einer „Gemeinde-Wählerevidenz“ (s. die §§ 2 und 3 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes) unterschieden wird, sind in der Anlage die der nunmehrigen Rechtslage nach dem Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetz entsprechenden Anpassungen vorzunehmen. Ferner war bei der Unterfertigungsklausel in Anlage 2 jeweils der Beginn der Jahreszahl „19.“ durch „20.“ zu ersetzen.

Um eine praxisgerechte Benutzung der beiden Anlagen zu ermöglichen, sollen sie – unbeschadet dieser bloß geringfügigen Änderungen – gänzlich neu erlassen werden.